

Hinweise zum Wahlrecht Kommunalwahlen am 08.03.2026

§ 15 Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (GLKrWO)

Wahlrecht (Art. 1 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz)

Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag

1. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Meldung vom 08.01.2026 bis zum 25.01.2026

Wahlberechtigte Personen werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes eingetragen.

Sie haben Ihre Hauptwohnung nach dem 08.01.2026 von außerhalb des Landkreises in unsere Gemeinde/Stadt verlegt:

Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzung eines zweimonatigen Aufenthalts nicht und können daher bei uns weder in das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- noch für die Landkreiswahlen eingetragen werden. Sie sind insoweit nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für den Fall einer ggf. notwendigen Stichwahl am 22. März 2026.

Sie haben Ihre Hauptwohnung nach dem 08.01.2026 innerhalb des Landkreises in unsere Gemeinde/Stadt verlegt:

Da Sie die Wahlrechtsvoraussetzung eines zweimonatigen Aufenthalts für die Gemeindewahlen nicht erfüllen, können Sie diesbezüglich bei uns nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Sie sind insoweit nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für den Fall einer ggf. notwendigen Stichwahl am 22. März 2026.

Das Wahlrecht für die Landkreiswahlen bleibt bestehen.

Ausnahme für Rückkehrer innerhalb eines Jahres

Art. 1 Abs. 4 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)

Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde oder einem Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Wahlkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wahlberechtigt.

Wiederzuzug innerhalb eines Jahres Gemeinde

- Wahlrecht für Gemeinde- und Landkreis

Wiederzuzug innerhalb eines Jahres Landkreis Freising

- Wahlrecht nur für Kreiswahlen

Meldung nach dem 25.01.2026

- Umzug innerhalb der Gemeinde → Da das Wählerverzeichnis zum Stichtag 25.01.2026 erstellt wurde, erfolgt keine Änderung des Stimmbezirks. Sie können Ihr Stimmrecht in dem bisherigen Stimmbezirk oder per Briefwahl ausüben.
- Verlegung der Hauptwohnung innerhalb des Landkreises Freising → Sie bleiben hinsichtlich der Landkreiswahlen im Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt Ihrer bisherigen Hauptwohnung eingetragen.
Sie haben die Möglichkeit Ihr Stimmrecht dort per Briefwahl auszuüben oder Sie können **bis zum 15.02.2026** bei der Stadt Freising einen **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hinsichtlich der Landkreiswahlen** stellen. Dieser Antrag muss schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) oder zur Niederschrift unter **Angabe Ihres Familiennamens, des Vornamens, des Tags der Geburt sowie Ihrer Anschrift** gestellt werden. Sammelanträge sind nur zulässig, wenn Sie von allen aufgeführten Wahlberechtigten persönlich unterzeichnet wurden.
Sollten Sie die Briefwahl bereits bei Ihrer Wegzugsgemeinde beantragt haben, ist ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis bei der Stadt Freising nicht möglich!

Anträge für die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Freising werden im Bürgerbüro ausgehändigt.

Meldung nach dem 15.02.2026

- Umzug innerhalb der Gemeinde → Da das Wählerverzeichnis zum Stichtag 25.01.2026 erstellt wurde, erfolgt keine Änderung des Stimmbezirks. Sie können Ihr Stimmrecht in dem bisherigen Stimmbezirk oder per Briefwahl ausüben.
- Verbleib Ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis hinsichtlich der Landkreiswahlen des bisherigen Wohnortes. Sie können dort das Stimmrecht ausüben.